

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

13.8.1914 (No. 219)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 219

Donnerstag, den 13. August 1914

157. Jahrgang

Expedition:
Karl Friedrich-Straße Nr. 14 (Fernsprech-
anschluß Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 67 P
Einzugsgebühr: die 6 mal gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird kei-
nelei Berücksichtigung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18. Juli 1914 gnädigt geruht, den Handelslehrer Joseph Zimmermann in Konstanz zum Vorsteher (Rektor) einer großen Fachschule zu ernennen.

Das Ministerium des Innern hat dem Genannten unterm 29. Juli 1914 die Stelle des Vorstehers der Handelsschule in Konstanz übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6. August 1914 gnädigt geruht, den Hilfsreferenten im Ministerium des Kultus und Unterrichts, Geheimen Regierungsrat Ludwig Mathy, seinem untertänigsten Ansuchen entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober 1914 in den Ruhestand zu versetzen;

den Gymnasiumsdirktor Otto Kunzer in Offenburg und den Kreissschulrat Gustav Künkel in Konstanz unter Beilegung des Titels Regierungsrat zu Hilfsreferenten im Ministerium des Kultus und Unterrichts zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6. August 1914 gnädigt geruht, den Professor Dr. Albert Kuntemüller an der Leisingerschule — Realgymnasium mit Realschule — in Mannheim zum Direktor der Realschule in Tauberbischofsheim zu ernennen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. August 1914 den Verwaltungsjunktor Johann Zif in Buchen zum Bezirksamt Mosbach (statt Lörrach) und den Verwaltungsjunktor Emil Auerbach in Oberkirch zum Bezirksamt Lörrach (statt Mosbach) verjezt.

Das Finanzministerium hat unterm 6. August 1914 den Finanzsekretär Eduard Kunz in Borzberg zum Steuerkommissar ernannt.

Der seitherige Dekan Pfarrer Hermann Bisler in Neckarelz ist von der Diözesansynode Mosbach auf weitere 6 Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenoberamtlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. August 1914.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Böhm. Humpert.

Bekanntmachung.

Auf Grund § 2 Kaiserlicher Verordnung vom 31. Juli wird Ausfuhr von Schuhen und Stiefeln aller Art im Gewicht von mehr als 600 g das Paar mit Ausnahme solcher für Frauen und Kinder verboten.

Berlin, den 9. August 1914.

Der Reichskanzler.

Aus Auftrag: Müller.

Bekanntmachung.

betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat die folgenden Anordnungen getroffen:

§ 1.
Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Scheckrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert.

§ 2.
Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück.

Bekanntmachung.

über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaft-

lichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozessgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2.
Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Erkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3.
Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2 bestimmt worden, so findet § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4.
Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Das gleiche gilt, wenn ein Erkenntnisurteil nach § 2 ergeht.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Bekanntmachung.

über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtsähigig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen. Er kann aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz für anwendbar erklären.

§ 2.
Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Ansprüche, die im Betriebe der von dort bezeichneten physischen oder juristischen Personen im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Ansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art auszudehnen.

§ 3.
Die in den §§ 1, 2 vorgegebene Beschränkung in der Geltendmachung von Ansprüchen mit Einschluß der Unterbrechung des Verfahrens, gilt auch für die Rechtsnachfolger der von der Beschränkung betroffenen Personen, sofern nicht die Ansprüche vor dem 31. Juli 1914 auf sie übergegangen sind.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Debrück.

Bekanntmachung.

betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen.

Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, daß die im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes getroffene Vorschrift auch dann für anwendbar zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck bedarf, durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 12. August.

Der Krieg.

Zurückwerfung der Franzosen aus Lothringen.

Ein neuer Sieg über die Franzosen.

W. T. B. Berlin, 11. Aug. Eine vorgeschobene gemischte Brigade des 15. französischen Armeekorps wurde von unseren Sicherungstruppen bei Lagarde in Lothringen angegriffen. Der Gegner wurde unter schweren Verlusten in den Wald von Barrois, nordöstlich von Lunéville, zurückgeworfen. Er ließ in unseren Händen eine Fahne, zwei Batterien, vier Maschinengewehre und siebenhundert Gefangene. Ein französischer General ist gefallen.

Vom Kaiserhofe.

W. Berlin, 11. Aug. Der Kaiser empfing heute abend 7¼ Uhr den Botschafter Fürsten Lichnowsky und den Gesandten von Below. Als im Schloß die Nachricht von unserem Sieg in Lothringen eingegangen war, befahl der Kaiser sofort, daß die Nachricht in der Umgebung des Schloßes durch Schutzleute dem Publikum bekanntgegeben werde. Dies geschah und die Nachricht wurde überall mit der größten Freude und Hurra- und Heilrufen aufgenommen.

Die Tätigkeit unserer Flotte.

W. Berlin, 11. Aug. Über die Tätigkeit unserer Flotte im bisherigen Kriegabschnitt ist bekannt geworden, daß auf den drei Kriegsschauplätzen in der Nordsee, der Ostsee und dem Mittelmeer Teile der Marine ihre Tätigkeit bis an die feindlichen Küsten vorgehoben haben. Diese Unternehmungen zeigen den offensiven militärischen Geist, der unsere ganze Flotte befeelt. Die Beschießung des Kriegshafens von Libau und seine Zerstörung, wobei von unseren Streitkräften außer dem kleinen Kreuzer „Augustburg“ auch die „Magdeburg“ beteiligt war, ist von Erfolg begleitet gewesen. Die dadurch hervorgerufene Bestürzung zeigt sich unter anderem auch in der Sprengung der Hafenanlage von Hangoe. Nicht minder wirksam erschienen unsere im Mittelmeer befindlichen Schiffe an der Küste von Algier, mit der Beschießung der Plätze Philippeville und Bona, wodurch sie die französischen Truppentransporte in erheblichem Maße störten. Nach englischen Zeitungsnachrichten hat das gleichzeitige Vorgehen der „Königin Luise“ unter der Führung ihres unerfahrenen Korvettenkapitäns Biermann tiefen Eindruck auf England gemacht und Besorgnis erregt. Trotz der schwierigen Lage, in der sich

unser vereinzelt stehenden Auslandschiffe den meist überlegenen Streitkräften gegenüber befinden, hat der kleine Kreuzer „Dresden“ nach englischen Nachrichten den Dampfer „Mauretania“ der Cunardlinie bis vor den Hafen von Halifax gejagt. In der Nordsee haben unsere Streitkräfte mehrfach Vorstöße unternommen, ohne auf einen Gegner zu stoßen. Die Natur des Weltkrieges bringt es eben mit sich, daß auf diesem Kriegsschauplatz Zusammenstöße, die wahrscheinlich zu Entscheidungsschlachten führen können, unter Umständen erst nach geraumer Zeit zu erwarten sind.

Die Tätigkeit der österreichischen Streitkräfte.

Wien, 12. Aug. Im Süden ist nichts Besonderes vorgefallen. Es kam nur zu unbedeutenden Grenzscharmützel. Im Norden verjagten russische Kavalleriepatrouillen östlich der Weichsel gegen die Sar vorzudringen, wurden aber über die Grenze zurückgeworfen.

Wien, 12. Aug. Gestern nachmittag ist über die montenegrinische Küste die effektive Blockade verhängt worden. Den Schiffen der befreundeten und der neutralen Mächte ist eine Frist von 24 Stunden zum Auslaufen aus dem montenegrinischen Hafen gewährt worden.

Der Überfall auf Deutschland

Immer mehr häufen sich die kleinen, in ihrer Gesamtheit aber außerordentlich bezeichnenden Belege dafür, daß der Überfall des Dreiverbandes auf Deutschland eine längst abgekartete Sache war, und immer lächerlicher erscheint die Rolle Englands und seines braven Sir Edward Grey, der sich in der Toga des Hüters von Recht und Anstand im Völkerverkehr — uns gegenüber nur — gefiel. So hat eine aus Paris geflüchtete junge Deutsche, die bei den Kindern eines französischen Generalstabsobers in Erziehungsanstalt war, an ihre Angehörigen aus St. Ludwig im Elsaß einen Brief gerichtet, aus dem das „Berliner Tageblatt“ folgende Stelle veröffentlicht:

„Unser Oberst war schon vor 14 Tagen nach England gereist, um, wie er später bei einem Familiendiner wiederholt erzählte, mit mehreren anderen höheren französischen Offizieren wichtige Vereinbarungen im Falle eines deutsch-französischen Krieges zu treffen. Erst jetzt ist es mir begreiflich, weshalb der Oberst mich hat, mit ihm nur noch Deutsch zu sprechen. Als am Sonnabend die deutsche Mobilmachung von den Camelots ausgerufen wurde, meinte mein Herr wörtlich: „Der Krieg mit Rußland und Frankreich ist für Deutschland nicht Hauptsache, die Aberration kommt nach.“ Jetzt weiß ich, was er damit sagen wollte. Ich kann gerade nicht behaupten, daß der Krieg gegen Deutschland mit großer Begeisterung aufgenommen wurde, und selbst unser Oberst, der sonst nicht genug in Deutschland freizeiten tun konnte, war recht still, als er vor der vollendeten Tatsache stand. Seine Frau weinte immerfort, sie kann gar nicht begreifen, was Frankreich Deutschland eigentlich getan habe, daß die Preußen ihnen den Krieg erklärt haben.“ Auch so viel ich beobachten konnte, ist weder die Geschäftswelt noch die Arbeiterwelt für den Krieg, ja sie verwünschten ihn sogar. Der Schwiegervater meines Obersten behauptete sogar bei Tisch, seines Erachtens habe sich Frankreich eine böse Suppe eingebrockt, es handle sich nur um eine Kriegsschuppe, an deren Spitze mehrere Generale ständen, und die auch den eiligen Präsidenten Poincaré für sich gewonnen hätten. Einzelne Mütter brachten lange Gohnartikel auf Deutschland, und der bekannte Hanß hat in einem Boulevardblatt eine Zeichnung veröffentlicht, in der Deutschland eine verängstigte Maus und Frankreich, Rußland und England die Rabe spielen.“

Die „Kreuzzeitung“ bemerkt dazu: Man weiß in diesem Falle nun allerdings nicht, wer hier den Preis verdient: ob der vortreffliche französische Generalstabsobers für die Sorglosigkeit, mit der er am Familientische in Gegenwart einer künftigen „Freundin“ Staatsgeheimnisse ausplaudert, oder ob Ehren-Hanß, der als glücklich Ausgekiffener nun seinen Mut an eigenen Vaterlande ausläßt. Wir fürchten für den Mäuselocher Händchen Wals, daß er noch in die Lage kommen wird, sich für den eigenen Bedarf ein Mausloch zu entwerfen.

Amtliche Auskünfte über den Krieg

W.L.V. Berlin, 10. Aug. Major Nicolai, der Leiter der Presseabteilung im Großen Generalstabe, betonte Vertretern der Presse gegenüber heute nochmals, daß dem Heißhunger des Volkes nach neuen, möglichst ausführlichen Mitteilungen über die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz einstweilen aus zwingenden militärischen Gründen noch keine Rechnung getragen werden könne. Man werde hoffentlich schon in kurzer Zeit beweisen können, wieviel vom Ausland bisher gegen die Wahrheit gefündigt wurde. Man hat sogar versucht, ein Armeekommando durch ein gefälschtes Telegramm über die angebliche Landung eines englischen Expeditionskorps irre zu führen.

Über die Konferenz der Vertreter der Armee mit den Pressevertretern wird der „Südd. Ztg.“ u. a. geschrieben: „Wie allgemein bei Kaisermanövern an geeigneter Stelle, so sollen in Berlin während des Krieges Generalstabskonferenzen, d. h. Konferenzen zwischen den Vertretern der Armee und der Presse abgehalten werden. Diese Konferenzen sollen neben den offiziellen Telegrammen vom Kriegsschauplatz den Mittelpunkt der Berichterstattung über den Krieg abgeben. Sie werden wichtiger sein als die journalistische Berichterstattung aus der Front und daher in der Geschichte dieser Tage fortbestehen. Die Berichterstattung aus der Front wird sich nach den Grundsätzen moderner Kriegsführung, die dem Gegner die Orientierung über die Absichten der Heeresführung aus unserer eigenen Presse nach Möglichkeit zu unterbinden bestrebt ist, in höchst bescheidenen Grenzen halten. Vor allen Dingen werden die Möglichkeiten selbständiger Betätigung, die sich den wenigen au-

gelassenen Journalisten eröffnen werden, so gut wie ganz verbaut sein. Das ist vom Standpunkt der Schwarzkunst und des Lebensbedürfnisses der um das Heer hangenden Heimat vielleicht nicht angenehm, im höheren Interesse der Kriegsführung dagegen ohne Zweifel durchaus geboten.“

Was den Inhalt der Erklärungen des Vertreters des Generalstabes betrifft, so sei hier nochmals alles Wesentliche wiederholt: Die Mobilmachung ist völlig glatt vor sich gegangen. Der Aufmarsch bisher desgleichen, und zwar mit maschinenmäßiger Genauigkeit nach dem im Frieden ausgearbeiteten Programm. Die Absicht unserer verbündeten Gegner, durch umfangreiche Zerstörung von Bahnen, öffentlichen Gebäuden usw. im Rücken der Armee unsere Mobilmachung und den Aufmarsch zu stören, hat sich vereitelt lassen. Der Einfall der Russen in preussisches Gebiet, eine der Hauptaufgaben der gegnerischen Kriegsführung, ist unbeschadet des Versuches seiner Wiederholung, einstweilen völlig zusammengebrochen. Zur Herbeiführung dieses Zusammenbruches hat es des Eingreifens deutscher Reitergeschwader nicht bedurft; der sogenannte Grenzschutz hat völlig ausgereicht. Das ist im Wesentlichen das Ergebnis der Kriegsführung der ersten 8 Tage. Noch ist der Aufmarsch nicht vollendet, der Beginn der taktischen Operationen wird also noch eine Weile auf sich warten lassen und das Publikum muß, mit seinem Hunger nach weiteren Nachrichten“ Geduld haben.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Wien und Paris.

W. Paris, 11. Aug. Infolge des ganz besonders innerhalb der letzten drei Tage zwischen Paris und Wien gepflogenen Meinungs-austausches hat die französische Regierung auf Grund der internationalen Lage und mit Berücksichtigung der ungenügenden Erklärung, die Österreich-Ungarn betreffend die Entsendung österreichisch-ungarischer Truppen nach Deutschland gegeben hatte, dem österreichisch-ungarischen Votschaffer mitgeteilt, daß sie sich genötigt sehe, den französischen Votschaffer in Wien abzuberufen. Der österreichisch-ungarische Votschaffer hat darauf im Ministerium des Äußeren, ihm keine Rufe zuzustellen. Der Votschaffer verließ Paris in einem nach Italien abgehenden Sonderzug. Bei dem Abschied wurden die Formen der internationalen Höflichkeit gewahrt. Die Votschaffer der Vereinigten Staaten in Paris und Wien haben den Schutz der österreichisch-ungarischen bezw. der französischen Untertanen übernommen.

Ein Kriegsausbruch der deutschen Industrie.

Berlin, 10. Aug. (W.L.V.) In einer vom Zentralverband deutscher Industrieller und dem Bunde der Industriellen gemeinschaftlich abgehaltenen Sitzung Industrieller, an der der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Delbrück teilnahm, wurde beschlossen, sofort einen Kriegsausbruch der deutschen Industrie zu bilden. Dieser Kriegsausbruch hat sich die Aufgabe gestellt, die industrielle Verteilung und Unterbringung von Angestellten und Arbeitern so wohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie zu sichern, die Unterstützung und Beschäftigung notleidender Zweige der Industrie zu fördern, für schnellste Verbreitung von staatlichen Lieferungs-ausschreibungen Sorge zu tragen, sowie überhaupt der Industrie in allen aus dem Kriegszustand sich ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen zur Seite zu stehen. Der Staatssekretär erkannte in der Debatte sowohl die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen zusammenfassenden Organisation an und stellte auch die weitestgehende Unterstützung durch die Reichsverwaltung in Aussicht. Für die zunächst wichtigste Frage der Verteilung der Arbeitskräfte zwischen den verschiedenen Bezirken der Industrie des Reiches ist eine enge Zusammenarbeit mit der zu diesem Zwecke im Reichsamt des Innern gebildeten Reichszentrale der Arbeitsnachweise beschlossen worden, in deren Ausschuß die Industrie gebührend vertreten ist. Die Reichszentrale wird sich ihrerseits alsbald mit den großen Arbeitgeber-nachweisen und mit großen Firmen in Verbindung setzen und mit diesen dauernd in Fühlung bleiben. Der Kriegsausbruch der deutschen Industrie rechnet bei seiner Arbeit vor allem auf die Unterstützung der Landes-Verbände und hat seine Geschäftsstelle Berlin W 9, Linkstraße 25, errichtet.

Die deutsche Arbeiterschaft.

Prachtvoll hält sich die deutsche Arbeiterschaft, wie immer sie organisiert ist, ob in christlichen Gewerkschaften, ob sozialdemokratisch oder sonstwie. Das Bekenntnis, das der Führer der äußersten Linken, Herr Haase, zum Vaterland abgab, entsannete eben dem Herzen der Massen, ihrem tiefsten und heimlichsten Wesen. Jetzt wird, wie die „Leipz. N. N.“ betonen, der große Irrtum des internationalen Bewens fund. Laßt uns, was uns quält, unter uns Deutschen abmachen, auf dem Heimatboden miteinander künftig verhandeln, den Ausgleich suchen zwischen unseren Interessen! Haben wir ihn jetzt in heißer Stunde gefunden, nun, mit dem Teufel müßte es zugehen, wenn wir nicht zum Ziele kommen. Dort im Reichstag schon, als der erste Schein der Götterdämmerung heraufzog, und die ehernen Musen der Kaiserworte die Herzen packte, da erstickte auch in den einst so wilden Gegnern des heutigen Staates der Schrei des Herzens, die Stimme der Kritik, und die Taktik versank in der allen gemeinsamen heiligen Stimmung. Und sie drang durch die Mauern des Reichs-

tagshauses und zog hinaus in alle deutsche Welt. Gottesfriede — ein ewiger Friede. Es wird jetzt in dem grimmigen Kriege manches in Trümmern gehen, aber aus den Ruinen wird gegenseitiges Vertrauen erblühen. Wer das Eisene Kreuz auf der Brust trägt — und Tausende von tapferen Proletariern wird es schmücken — ach was, wer überhaupt diese heiligen Stunden des ehernen Schrittes der gesamten Nation erlebte, der wird nicht mehr auf die internationale Verbrüderung sein Hoch ausbringen, sondern auf die nationale, in Blut und Kampf gestählte, unauflösliche nationale Gemeinschaft. Auf der Straße, im Wirtshaus, im Arbeitsaal — wer Ohren hat, zu hören, der vernimmt ein gar wunderbares Klingeln. Allerdings, es klingt nicht fein und zierlich, sondern derb und kräftig, und die geballte Faust macht auf dem Tische die Begleitmusik. Kein zorniges Wüten, daß das Leiden über uns kam, kein hämischer Vorwurf. Die Lippen sind entschlossen aufeinander gepreßt, der Kolben ruht fest in der Hand, stolz trägt auch, wer sonst in der Volksversammlung der heftigste Redner war, den Soldatenrock, und sein Junge marschiert mit blühenden Augen neben ihm her: „Vater geht auch mit!“ Und die kleinen Kameraden blicken auf ihn: „Unser Vater ist bei die Alanen, bei die Jäger! Er geht uff die Russen, meiner uff die Franzosen!“ Und nun, was ist das? Da marschiert im ehernen Schritt ein ganzes Bataillon von Landwehrmännern heran, jeder gab einst seine Stimme für den Sozialisten ab und sang die Arbeitermarjellaise — wo lernten sie plötzlich die Macht am Rhein“, und „Deutschland, Deutschland über alles“? Wo? Ja, wo? Es quillt aus ihrem Innern, wo die alten Weisen ganz heimlich ruhten, und quillt und braust, und donnert über die Straße „Deutschland, Deutschland!“ — wehmütig-stolzer Klang, zart und gewaltig zugleich, und rührend, wenn er von Lippen klingt, die sich längst der Weise entwöhnt hat! Der ehernen Schritt der Arbeiterbataillone, dröhnend nach dem Takte ungerer vaterländischen Symne. — Ihr Armen in den Gräbern, daß ihr diese Stunde und ihren Klang nicht mehr vernehmen dürft!

Großbritannien und das Völkerrecht.

Hofrat Dr. Eugen Philippovich-Wien schreibt unter diesem Titel in der „Frankf. Ztg.“: Wie man hört, soll die Begründung der Kriegserklärung Großbritanniens an das Deutsche Reich sich darauf berufen, daß das Deutsche Reich durch Verbrechen des neutralen Staates Belgien, um in Frankreich von Nordosten aus eindringen zu können, das Völkerrecht verletzt habe. Da darf man denn doch die Frage aufwerfen, welchen Respekt England in der Bildung seines Weltreiches vor den Rechten der anderen Staaten, die Kolonialbesitz gehabt haben, besaß. Fangen wir mit Nordamerika an. Holländer gründeten an der Südspitze der Hudsoninsel — dem Gebiet, auf dem heute Newyork liegt — eine Niederlassung etwa im 16. Jahrhundert. Sie nannten die Stadt „Neuamsterdam“ und das ganze besiedelte Gebiet „Neuniederland“. Die Ansiedlung hatte stets Beziehungen mit der in der Nähe ansässigen Engländer auszuhalten, bis die Engländer im September 1664 trotz aller völkerrechtlichen Gründe, welche die Niederlande England und den anderen Staaten gegenüber vorbrachten, das holländische Gebiet einfach okkupierten und als englische Kolonie verwalten. — Nicht anders ging es in Kanada. Dieses Land wurde 1506 durch Giovanni Verazani für Frankreich in Besitz genommen. 1545 fuhr Herr Cartier den Laurentstrom hinauf und kam mit Berichten voll Entzücken über die Aussichten auf wirtschaftlichen Nutzen aus der Besiedlung des Landes zurück. So wurde von Frankreich die Kolonisation dieser Gebiete 1608 beschlossen und durchgeführt in so großem Maße, daß noch heute in Kanada eine große Zahl französisch sprechender lebt und im öffentlichen Leben das Französische dem Englischen gleichberechtigt ist. Aber die Engländer können trotz aller Ethik keinen Konkurrenten in der Kolonisation vertragen. Schon 1629 und wieder 1711 suchten sie Kanada sich anzueignen. Von 1688 bis 1866, d. i. während 128 Jahre, hatte England 64 Kriegsjahre — also in der Hälfte der ganzen Zeit — und alle waren gegen Frankreich gerichtet. 1763 brachte England Kanada an sich und zugleich das Gebiet von Louisiana ebenfalls von Franzosen erlöschten bis zum Mississippi. Ferner die westindischen Inseln St. Domingo, St. Vincent und Tobago. Schon 1713 hatte Frankreich an England Neu-Schottland, Neu-Fundland und die Gebiete um die Hudsonsbai abtreten müssen. 1758 fiel Senegal an England und bald darauf wurde Frankreich in Ostindien auf einen verkleinerten Landbesitz beschränkt. Das Kapland wurde 1602 von den Holländern mit einer Kolonie besetzt. 1795 kamen die Engländer und besetzten das Kap — zum Schutz der Holländer vor den Franzosen —, 1803 wurde das Land auch wirklich an die Holländer zurückgegeben. Aber die Engländer hatten zu großen Gefallen daran gefunden und besetzten es 1806 von neuem mit der Absicht, es nicht wieder herauszugeben, ein Ziel, das im Wiener Frieden von 1814 erreicht wurde. Gibraltar wurde nach langen Kämpfen mit den Mauren und den Maroffanern, Holländern von Spanien Ende des 17. Jahrhunderts in Besitz genommen. Im spanischen Erbfolgekrieg landete der englische Admiral Rooke eine Besatzung von 1800 Mann und nahm das Gebiet für England in Besitz. — Malta war seit 1530 im Besitze des Malteserordens. 1800 wurde die Insel unter einem Schein-Rechtsanspruch von den Engländern erobert und ihnen tatsächlich durch den Wiener Frieden 1814 zugesprochen. Nun sei noch, um von anderen kleineren Besitzergreifungen abzusehen, Ägypten gedacht. Die Verbindung Großbritanniens mit diesem Lande beginnt mit dem Verkauf von vier Millionen Pfund Sterling Suezkanalaktien durch den Gouverneur des Sultans in Ägypten Ismael Pascha an England. Seine Schulden wurden immer größer und er konnte seine Zinsen nicht mehr zahlen, worauf England intervenierte. Das geschah 1875. Schon 1873 war die Verwaltung der ägyptischen Finanzen einem englischen und französischen Konjunktium übertragen worden. 1882 kam es zu einer revolutionären Erhebung in Alexandria. Da die Abeltäter nicht bestraft wurden, griff die englische Flotte unter Admiral Seymour am 11. Juni ein. Infolge der Schwereigkeiten, denen die Engländer auf dem Lande begegneten, wurde auch ein englisches Landheer gegen die ägyptische Armee gelandet. Von da an blieben die Engländer in Ägypten und halten alle öffentlichen leitenden Stellen im Besitz, wenn auch der Form nach die Türkei durch ihren Gouverneur Ägypten regiert. Der 1887 zwischen Großbritannien und der Türkei geschlossene Vertrag hatte niemals eine Bedeutung. Dieser Vertrag zur Geschichte der Verdrückung des Völkerrechts durch Großbritannien dürfte im Augenblick anlässlich der Ziel-

lung, welche das so hoch kultivierte Land mit Russen und Südslaven Hand in Hand gehen läßt, die Öffentlichkeit interessieren. Die britische Politik ist bei allem ethischen Anstrich, den sie sich so gerne gibt, immer eine kommerzielle Eroberungspolitik, welche ohne Rücksicht auf das Völkerrecht einseitige Interessen verfolgt.

Das Kreuz der Ehrenlegion für Lüttich.

Am Sonntag, den 9. August, hatte der Brüsseler „Soir“ seinen Lesern nichts anderes mitzuteilen als: Am Samstag mittag verkündete eine offizielle Note: „Alles geht gut. Lüttich hält sich wacker!“ Und das Blatt meint: Wenn die Nachrichten spärlich geworden sind, so hat das einfach den Grund, daß unsere Truppen „in Bewegung“ getreten sind. Dabei wußte man am Freitag abend in ganz Deutschland, daß seit dem frühen Morgen die Festung Lüttich in deutschem Besitz sei. Und am selben Freitag drachte, wie die „Frankf. Ztg.“ meldet, der Präsident der französischen Republik an den König der Belgier folgendes:

Paris, Freitag, 4.40 N.

Ich freue mich, Eurer Majestät mitteilen zu können, daß die Regierung der Republik soeben die tapfere Stadt Lüttich mit dem Kreuz der Ehrenlegion ausgezeichnet hat. Die Regierung wünscht, die mutigen Verteidiger des Platzes und die gesamte belgische Armee zu ehren, mit der verbündet die französische Armee seit heute früh auf dem Schlachtfeld ihr Blut vergießt.

Und wieder am selben Freitag hat König Albert eine Proklamation erlassen, die in begeisterten Worten den belgischen Kriegern dankt und die zu neuen Taten aufruft und in der der König sagt:

„Alle Angriffe sind abgeschlagen worden. Keines unserer Forts ist gefallen. Die Festung Lüttich befindet sich noch in unserer Hand.“

Inzwischen wird man sich wohl auch in Belgien und Frankreich dazu bequem haben, die Wahrheit zu sagen.

32 000 Anmeldungen für Freiwillige Kriegskrankenpflege.

W. L. B. Die am 5. Mobilmachungstage eröffnete Zentral-Meldestelle des roten Kreuzes (Reichstagsgebäude, Portal IV, Sommerstraße) hat bisher 32 000 Anmeldungen zum Dienst in der freiwilligen Kriegskrankenpflege entgegengenommen. Bei der Annahmestelle für vorgebildetes Personal mit Ausweispapieren sind bisher rund 1200 Personen angenommen und ärztlich untersucht worden. In den Stunden von 9-12 und 3-5 melden sich noch täglich zahlreiche Personen zu den verschiedensten Diensten.

Es ist wichtig hervorzuheben, daß nur der Entschluß freiwillig ist, und daß mit Ausfüllung und eigenhändiger Unterschrift des Anmeldebogens die Verpflichtung in der freiwilligen Kriegskrankenpflege in einer, nach den Eigenschaften und Kenntnissen geeigneten Stelle sich verwenden zu lassen, unüberbrücklich ausgesprochen ist.

Eine Befolgung für freiwillige Dienste findet in keinem Falle statt. Bei Verwendung am Wohnort hat der in freiwilligem Dienst Verwendete für Wohnung und Verpflegung selbst zu sorgen; bei Verwendung außerhalb des Wohnortes wird freie Unterkunft und freie Verpflegung gestellt. Auf jede Anmeldung wird, nach Lage des einzelnen Falles, früher oder später Antwort erteilt.

Die Vorbildung für den freiwilligen Dienst erfolgt in Unterrichtsstunden für die freiwilligen Kriegskrankenpflege, für welche sich dankenswerter Weise eine große Zahl von Ärzten bereits zur Verfügung gestellt haben. Es ist beschäftigt, hundert Ausbildungseinheiten am Donnerstag, den 13. August (12. Mobilmachungstag), in Gang zu setzen. Jede Ausbildungseinheit besteht aus einem Arzt, einer Aufsichtsperson vom roten Kreuz und dreißig Zuhörern. Nähere Bekanntmachungen folgen durch die Zeitungen und durch Anschläge an den Säulen.

Weitere Nachrichten.

W. L. B. Hannover, 10. Aug. Die in Hannover lebenden Holländer haben an den Kaiser telegraphisch eine Sympathieerklärung geschickt, auf die nachstehendes Antworttelegramm eingelaufen ist: „Se. Majestät der Kaiser und König lassen für die Sympathieerklärung der dortigen Holländer bestens danken. Der Geh. Kabinettsrat: von Valentini.“

Wien, 12. Aug. Die Abendblätter melden aus Genf: Hier weilende amerikanische Diplomaten erklären: In den maßgebenden Kreisen der Vereinigten Staaten hat man nach der zeitgemäßen Veröffentlichung des Telegrammwechsels zwischen dem russischen und dem deutschen Kaiser die Überzeugung gewonnen, daß der unselige Weltbrand allein von Rußland angefaßt worden sei. Die Haltung Englands sei geradezu unverständlich.

Wiesbaden, 10. Aug. (Priv.-Tel.) Von einem Herrn und einer Dame, die aus London zurückgekehrt sind, wird der Rhein. Volksztg. mitgeteilt, daß dort große Menschenmengen vor das königliche Schloß gezogen seien und gerufen hätten: Wir wollen keinen Krieg!

Schneidemühl, 11. Aug. Am Sonntag ist auf dem hiesigen Güterbahnhof ein in mehreren Kisten verpacktes Flugzeug beschlagnahmt worden, das für Rußland bestimmt war. Die beschlagnahmten Kisten wurden nach Posen gebracht. (W. L. B.)

W. L. B. Basel, 10. Aug. Der Mailänder „Secolo“ schreibt: Die Wahl des schweizerischen Oberbefehlshabers, die entgegen den gegebenen Erwartungen ausgefallen ist, zeigt deutlich den Einfluß, den Deutschland unzweifelhaft auf die Berner Regierung ausgeübt hat. Alle Parteien hatten sich auf den Stabschef Sprecher von Bernegg geeinigt, aber unerwartet intervenierte der Bundesrat und setzte die Wahl Willems bei den Parteien durch. Der „Secolo“ schließt aus alledem, daß die Wahl Willems auf den Einfluß des deutschen Kaisers zurückzuführen sei, der als Schweizer General einen Mann haben wollte, auf den er sich gegen Frankreich verlassen könnte. Die Schweizer Presse erklärt demgegenüber die Ausführungen des „Secolo“ als ver-

werfliche politische Brunnengiftung: Die Wahl Willems sei ausschließlich aus militärischen Erwägungen und rein sachlichen Gründen erfolgt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 12. August.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat von Seiner Majestät dem Kaiser gestern früh folgendes Telegramm erhalten:

„Großherzog von Baden Königliche Hoheit. Dankbar unserem Gott für den ersten Sieg, spreche ich Dir meinen Dank aus für die Tapferkeit Deiner Landeskinder. Gott helfe weiter. gez. Wilhelm I. R.“

Seine Königliche Hoheit der Großherzog nahm im Laufe des Tages die Vorträge des Ministers Dr. Freiherrn von Bodman und des Geheimen Legationsrats Dr. Seyd entgegen.

** In einzelnen Kreisen der Bevölkerung ist eine Beunruhigung dadurch entstanden, daß öffentliche Kassen, um ihre Goldbestände nicht zu sehr zu mindern, statt Goldgeldes Banknoten und Kassenscheine verausgaben. Zu einer Beunruhigung ist aber keinerlei Grund vorhanden, da, wie auch in anderen Tagesblättern schon hervorgehoben worden ist, nach Art. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 und nach § 1 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, die Noten der Reichsbank wie die Reichskassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel, also dem Goldgeld vollständig gleichgestellt sind und in Zahlung genommen werden müssen. Der Empfänger von Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen erleidet mit der Annahme solcher Zahlungsmittel durchaus keinen Schaden.

Bei diesem Anlaß sei die schon mehrfach ausgesprochene Mahnung an das Publikum wiederholt, nicht in unbegründeter Besorgnis größere Bestände an Gold- und Silbergeld zurückzubehalten und damit dem Verkehr zu entziehen. Der in letzter Zeit sich da und dort bemerkbar machende Mangel an Silbergeld ist hauptsächlich auf dieses unvermeidliche Gebaren zurückzuführen.

* Nr. XLII des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Großherzogtum Baden hat folgende Verordnungen: des Ministeriums des Innern, den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 betr.; Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter betr.

* Die Badische Landesbibelgesellschaft versendet — so schreibt man uns — mit Genehmigung des königlichen Generalkommandos des XIV. Armeekorps an sämtliche in Feld stehenden badischen Truppen kleine Bibelteile (Evangelien, Psalmen usw.). Bis jetzt standen ihr 10 000 Exemplare zur unentgeltlichen Verteilung zur Verfügung. Eine weitere gleich große Sendung ist bei der Stuttgarter Bibelanstalt bestellt, um auch die Lazarette versorgen zu können. Neben all der sonstigen reichen Liebesarbeit für unsere Truppen möge auch auf dieser ein Segen ruhen, daß Gottes Wort vielen in erster Stunde zu Trost und Kraft diene.

B. C. Donaueschingen, 11. Aug. Mit Zustimmung des Kaisers wird der Fürst von Fürstenberg als geborener Österreicher und als gedienter österreichischer Offizier den Krieg in der österreichischen Armee mitmachen.

** Aufgefundenes Geld. Es wurde aufgefunden: im Zug 1232 am 19. Juli 1914 ein Geldbeutel mit 13 M. 51 Pf., abgeliefert in Karlsruhe; am 22. Juli 1914 auf dem Bahnhof in Karlsruhe, ein Pfandchein (Stadt Karlsruhe) über 15 M.; am 26. Juli 1914 im Zug 152 ein Geldbeutel mit 3 M. 12 Pf.; abgeliefert in Mannheim; am 27. Juli 1914 auf dem Bahnhof Forstheim ein Geldbeutel mit 5 M. 39 Pf.; am 29. Juli 1914 im Zug 912 ein Geldbeutel mit 2 M. 18 Pf., abgeliefert Fahr-Dinglingen; am 31. Juli 1914 im Zug 6014 ein Geldbeutel mit 9 M. 48 Pf., abgeliefert in Mannheim.

Aus der Residenz.

* Die Karlsruher Sparkasse. Der Verkehr bei der Karlsruher Sparkasse ist gegenwärtig wieder ein normaler. Die Einzahlungen übersteigen die Auszahlungen um ein Beträchtliches. Im Laufe der letzten drei Tage wurden rund 100 000 Mark mehr ein- wie ausgezahlt.

Na. Kriegsunterstützung. Zur Unterstützung von Familien der ins Feld gerückten Mannschaften sind bis jetzt bei der hiesigen Stadtverwaltung rund 25 000 M. eingegangen.

Neueste Drahtnachrichten.

Von unserer Flotte.

W. L. B. Berlin, 12. Aug. S. M. Panzerkreuzer „Goeben“ und der kleine Kreuzer „Dreslau“ sind am 5. August nach ihrer Unternehmung an der algerischen Küste in den neutralen italienischen Hafen Messina eingelaufen und haben dort aus deutschen Dampfern ihre Kohlenvorräte ergänzt. Der Hafen wurde von englischen Streitkräften, die mit unseren Schiffen Fühlung bekommen hatten, bewacht. Trotzdem gelang es diesen, am Abend des 6. August aus Messina auszubringen und die hohe See zu gewinnen. Weiteres läßt sich aus naheliegenden Gründen noch nicht mitteilen.

W. L. B. Berlin, 12. Aug. Deutsche Unterseeboote sind in den letzten Tagen an der Ostküste Englands und Schottlands entlang gefahren bis zu den

Schottlandinseln. Über die Ergebnisse dieser Fahrt kann aus naheliegenden Gründen bis jetzt noch nichts mitgeteilt werden.

Beschel auf dem österreichischen Botschafterposten in Berlin.

W. L. B. Wien, 12. Aug. Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht ein kaiserliches Handschreiben an den österreichischen Botschafter in Berlin, den Grafen Szögyény-Marich, dessen Abschiedsgeheim unter dem Ausdruck wärmsten Dankes und unter Verleihung des Großkreuzes des St. Stephansordens mit Brillanten der Kaiser bewilligt. Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht gleichzeitig die Ernennung des Legationsrates erster Kategorie in Disposition G. O. F. R. Prinz zu Hohenlohe-Schillingfürst zum Botschafter in Berlin.

W. L. B. Wien, 12. Aug. Die Blätter melden: Montenegro hat dem deutschen Vertreter in Cetinje seine Pässe zugestellt. Der deutsche Gesandte von Ehardt hat Cetinje bereits verlassen.

W. L. B. Berlin, 12. Aug. Von allen Seiten drängen sich die wehrfähigen Deutschen zu den Fahnen, das bedrohte Vaterland zu schützen. Auch die bisher im Auslande lebten, eilen zurück, um der höchsten Ehrenpflicht zu genügen. Da ist es kein Wunder, wenn Vaterlandsliebe und Heimatgefühl mit elementarer Macht auch in den Herzen derer erwachen, die einst in leichtfertiger Verblendung oder aus Abenteuerlust in die französische Fremdenlegion eingetreten sind und nun in den Reihen unserer erbitterten Feinde stehen müssen. Wenn wir uns in die Lage dieser Unglücklichen hineinsetzen, so müssen wir sagen, daß ihre Verfehlungen mit grausamer Härte bestraft worden sind. Wir hoffen deshalb, daß jeder von ihnen, dem es glücken sollte, aus den feindlichen Reihen zu entfliehen und seine Kräfte noch in letzter Stunde in den Dienst des eigenen Vaterlandes zu stellen mit Bestimmtheit auf den Erlaß der verwirklichten Strafe rechnen kann.

Unsere Erkundigungen an maßgebender Stelle lassen diese Hoffnung auch durchaus als begründet erscheinen.

W. L. B. Wien, 12. Aug. In seiner Besprechung der deutschen Siege betont das „Fremdenblatt“: Ein mehr als vierzigjähriger Friede hat diese siegesgewohnten deutschen Waffen nicht rüden gemacht. Wie vor 44 Jahren ist heute ein Kaiser Wilhelm der oberste Befehlshaber des deutschen Heeres, ein Volfke der Generalstabschef. Die neuen Triumphe der deutschen Waffen bei Lunéville sind diesmal schon auf französischem Boden errungen. Weinab am Jahrestag der Schlacht bei Wörth hat die deutsche Armee die ersten Vorbeeren gegen die Franzosen in diesem Kriege errungen. Österreich blickt voll Stolz auf die verbündete Armee und freut sich von ganzem Herzen der herrlichen Erfolge.

W. L. B. Wien, 12. Aug. Das „Neue Wiener Tagblatt“ meldet aus Vaduz: Die Mutter des Fürsten Max Egon zu Fürstenberg, Fürstin Leontine zu Fürstenberg ist gestern nacht auf dem Fürstenbergischen Besitz Hubertushof in Strobl gestorben.

Wien, 12. Aug. Die „Albanische Korrespondenz“ meldet aus Valona: Die Aufstandsbewegung in Mittelalbanien ist vollständig zusammengebrochen. Verat ist in den Händen der Regierung. In der Provinz Malacostra wurden die mohammedanischen Priester unterworfen. Dort wurde auch eine Abteilung Aufständischer geschlagen und der Führer Ibrahim Bey gefangen genommen.

Wetternachrichten aus dem Süden vom 12. August 1914.

Lugano wolkenlos 21 Grad, Triest wolkenlos 26 Grad, Florenz wolkenlos 23 Grad, Rom wolkenlos 20 Grad, Cagliari wolkenlos 22 Grad, Lefina wolkenlos 24 Grad, Livorno wolkenlos 25 Grad.

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie u. Hydrometeorologie vom 12. August 1914.

Das gestern über dem Elbegebiet gelegene Tiefminimum ist samt der Hauptdepression nordostwärts abgezogen, wobei es stellenweise in Nord- und Mitteldeutschland Gewitter verursacht hat. Heute lagert wieder hoher Druck über Mitteleuropa; er weist zwei Kerne auf, den einen über den unteren Donauländern, den andern, der sich neu gebildet hat, über den Niederlanden und Nordwestdeutschland. Das Wetter ist bei uns heiter und sehr warm geblieben. Der hohe Druck hat voraussichtlich längeren Bestand. Da zurzeit noch keine Tiefminima zu erkennen sind, so sind auch Gewitter nicht wahrscheinlich und das heitere, sehr warme Wetter wird fortauern.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.

August	Barom. mm	Therm. in C.	Abf. Feucht. in mm	Feuchtigkeit in Proz.	Wind	Himmel
11. Nachts 9 ^h U.	756.6	20.8	17.0	94	NO	wolkenlos
12. Morgs. 7 ^h U.	757.0	18.7	15.2	95	NO	wolkenlos
12. Mittags 2 ^h U.	755.6	29.0	17.4	59	NO	heiter

Höchste Temperatur am 11. August: 29.4; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 16.8.

Niederschlagsmenge, gemessen am 12. Aug., 7^h früh: 0.0 mm. Am 12. August früh starker Nebel.

Wasserstand des Rheins am 12. August, früh: Schusterinsel 3.09 m, gefallen 12 cm; Rehl 3.90 m, gefallen 8 cm; Maxau 5.79 m, gefallen 14 cm; Mannheim 5.48 m, gefallen 22 cm.

Verantwortlich für die Redaktion: Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Adelsheim. M.3
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 265:
Schwarz, Karl Wilhelm,
Fabrikant in Adelsheim, und
dessen Ehefrau, Eugenie geb.
Willig.
Vertrag vom 29. Juli
1914. Errungenschaftsgemein-
schaft. Vorbehaltsgut d. Frau
ist das im Vertrage näher
bezeichnete Vermögen.
Adelsheim, 4. August 1914.
Großh. Amtsgericht.

Bogberg. M.67
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 338: Gastwirt
Joseph Hermann in Oberwitt-
stadt und Berta geb. Oliner.
Vertrag vom 21. Juli 1914.
Allgemeine Gütergemeinschaft
des BGB. Vorbehaltsgut der
Frau ist das in § 4 des Ehe-
vertrags bezeichnete Vermö-
gen.
Bogberg, 6. August 1914.
Großh. Amtsgericht.

Bretten. M.68
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 377: Schneider,
Christiane Fischer. Vertrag
vom 24. Juli 1914. Errungens-
chaftsgemeinschaft nach
Wahgabe der §§ 1519 ff.
BGB. vereinbart. Das in
§ 1 des Ehevertrags beschrie-
bene Vermögen der Frau,
sowie alles, was sie durch
Erbfolge, Vermächtnis oder
als Pflichtteil erwirbt, wird
als deren Vorbehaltsgut er-
klärt.
Bretten, 6. August 1914.
Großh. Amtsgericht.

Durlach. M.982
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II S. 377: Schmidt,
Leopold Friedrich, Eisenreher
in Durlach, und Luise Katha-
rina Lech. Vertrag vom 13.
Juli 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft. Für Vorbe-
haltsgut der Frau ist erklärt:
a) das in § 3 des Vertrags
beschriebene Vermögen der
Frau, b) alles, was die
Frau durch Erbfolge, durch
Vermächtnis oder als Pflicht-
teil erwirbt, oder was ihr
unter Lebenden von einem
Dritten unentgeltlich zuge-
wendet wird.
Amtsgericht Durlach.

Freiburg. M.44
Güterrechtsregister-Eintrag
Band V:
D.-Z. 240. Stehr, Alfred,
Dr. med. et rer. polit. in
Freiburg, und Hedwig geb.
Baldt. Vertrag vom 4. August
1914. Gütertrennung.
Freiburg, 6. August 1914.
Großh. Amtsgericht.

Gernsbach. M.82
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 381: Joders,
Karl, Chauffeur, und dessen
Ehefrau Emilie geborene Vor-
nung in Gernsbach.
Vertrag vom 1. August
1914. Errungenschaftsgemein-
schaft des BGB.
Gernsbach, 8. August 1914.
Großh. Amtsgericht.

Heidelberg. M.983
Güterrechtsregister-Eintrag
Band VI Seite 45: Braun,
Johann Christoph, Schuhma-
cher in Rupploch, und Eva
Dorothea geb. Keller. Ver-
trag vom 11. Juli 1914. Gü-
tertrennung.
Heidelberg, 1. August 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Heidelberg. M.69
Güterrechtsregister-Eintrag
Band VI Seite 47: Keim-
bach, Robert, Dr. Professor
in Heidelberg, und Helene
Jaloba Sujanna geb. van
Dordt. Vertrag vom 3. August
1914. Gütertrennung.
Heidelberg, 8. August 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Heidelberg. M.70
Güterrechtsregister-Eintrag
Band VI Seite 46: Cron,
Ludwig, Dr., Institutsvor-
steher in Heidelberg, u. Hil-
da geb. Finster. Vertrag vom 31.
Juli 1914. Gütertrennung.
Heidelberg, 7. August 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. M.41
In das Güterrechtsregister
ist zu Band IX eingetra-
gen:
Seite 6: Schmidt, Leopold,
Architekt, Karlsruhe, und
Luise geb. Wunte. Vertrag
vom 28. Juli 1914. Errun-
genchaftsgemeinschaft mit
Vorbehaltsgut der Frau.
Seite 7: Groh, Friedrich,
Bankbeamter a. D., Karls-
ruhe, und Luise geb. Paris.
Vertrag vom 30. Juli 1914.
Gütertrennung.
Seite 8: Keppel, Edwin,
Gastwirt, Karlsruhe, und
Berta geb. Doll. Vertrag v.
28. Juli 1914. Vorbehaltsgut
der Frau.
Seite 9: Bressi, Anton,
Kaufmann, Durlach, u. Frida
geb. Braun. Vertrag vom 12.
Juni 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft mit Vorbehalts-
gut der Frau.
Seite 10: Goh, August,
Kaufmann, und Anna Maria
geb. Pruth. Vertrag vom 10.
Juli 1914. Gütertrennung.
Seite 11: Hornung, Ben-
delin, Diplom-Ingenieur,
Karlsruhe, und Margarete
geb. Wlos. Vertrag vom 27.
Juli 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft mit Vorbehalts-
gut der Frau.
Seite 12: Krieger, Gustav,
Mechaniker, und Pauline
Frauer geb. Wiler Witwe des
Hans Viktor Frauer in
Mannheim. Vertrag vom 29.
Juli 1914. Gütertrennung.
Seite 13: Karl, Gar-
brecht, Kaufmann, u. Emma
Hedwig geb. Hoff in Mann-
heim. Vertrag vom 1. August
1914. Gütertrennung.
Seite 14: Geig, Georg, Göt-
tman, Kaufmann, und The-
reze geb. Weigl in Mann-
heim. Vertrag vom 3. August
1914. Gütertrennung.
Seite 15: Schaja Ger-
schen, genannt Georg Kesten,
Kaufmann, und Sara Etti
geb. Margulies in Mann-
heim. Vertrag vom 4. August
1914. Gütertrennung.
Seite 16: Heinrich, Ver-
mannsbörfer, Malermeister,
und Jeanette geb. Unföld in
Mannheim. Vertrag vom 5.
August 1914. Gütertrennung.
Seite 17: Wilhelm, Bin-
g, Schneider, u. Elisa geb. Can-
tin in Mannheim. Vertrag v.
5. August 1914. Gütertren-
nung.
Seite 18: Robert, Auf-
baum, Kaufmann, und Berta
geb. Wlos, früher Witwe des
Kaufmanns Simon Mayer in
Mannheim. Vertrag vom 6.
Aug. 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft. Vorbehaltsgut
der Frau ist das im Ver-
trage näher bezeichnete Ver-
mögen.
Mannheim, 8. August 1914.
Großh. Amtsgericht 3. 1.

Mannsbörfer. M.4
Güterrechtsregister. Zu Bd.
VII wurde eingetragen:
1. Blatt 293: Nebinger,
August Karl, Goldarbeiter zu
Baufloß, und Luise geb.
Schüßle. Vertrag vom 18.
Juli 1914. Gütertrennung.
2. Blatt 294: Etti, Au-
dolf, Graveur und Ciseleur
zu Pforzheim, und Emilie
geb. Velloso. Vertrag vom
10. Juli 1914. Gütertrennung.
3. Blatt 295: Denger,
Gottlieb, Schreiner zu Pforz-
heim-Pfödingen, und Ubia
geb. Hättich. Vertrag vom 21.
Juli 1914. Gütertrennung.
Pforzheim, 4. August 1914.
Großh. Amtsgericht.

Mannsbörfer. M.5
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II:
Seite 144: Mutz, Gustav,
Friseur in Rastatt, u. Mina
geb. Wagner. Vertrag vom
31. Juli 1914. Gütertrennung
gemäß §§ 1426 ff. BGB.
Seite 145: Oster, Johann,
Gastwirt in Rastatt, und
Hulda geb. Hammenann. Ver-
trag vom 1. August 1914. Er-
rungenschaftsgemeinschaft ge-
mäß §§ 1519 ff. BGB. Das
im Vertrag bezeichnete Ver-
mögen der Frau ist deren
Vorbehaltsgut.
Seite 146: Goh, Robert,
Schlosser in Rastatt, und
Amalie geb. Maier. Vertrag
vom 1. August 1914. Errun-
genchaftsgemeinschaft gemäß
§§ 1519 ff. BGB. Das im Vertrag

Mannsbörfer. M.83
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 150: Wagner,
Theodor, Hochbautechniker in
Rastatt, und Frieda Stefanie
geb. Wbam. Vertrag vom 7.
Aug. 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft §§ 1519 ff.
BGB. Das im Vertrag be-
zeichnete Vermögen der Frau
ist deren Vorbehaltsgut.
Rastatt, 8. August 1914.
Großh. Amtsgericht.

Mannsbörfer. M.93
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II S. 151: Wals,
Joseph Valentin, Kaufmann
in Rastatt, und Luise geb.
Wals. Vertrag vom 8. Au-
gust 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft gemäß §§ 1519
ff. BGB. Das im Vertrag

Mannsbörfer. M.94
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II:
1. Seite 214: Schmitt,
Friedrich, Kaufmann in
Schwöbingen, und Charlotte
geb. Müller. Vertrag vom 29.
Juli 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft mit Vorbehalts-
gut.
2. Seite 215: Duschmalc,
Arthur, Bankbeamter in Dol-
fenheim, und Agnes geb.
Schmitt. Vertrag vom 4. Au-
gust 1914. Errungenschafts-
gemeinschaft.
3. Seite 216: Treiber, Mi-
chael, Kaufmann in Fried-
richsfeld, u. Frida geb. Lehr.
Vertrag vom 3. August 1914.
Gütertrennung.
Schwöbingen, 10. Aug. 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Waldkirch. M.6
Güterrechtsregister Band I
D.-Z. 346: Greiner, Theodor,
Kaufmann in Waldkirch, und
Maria geborene Moser eben-
da. Vertrag vom 29. Juli
1914. Gütertrennung.
Waldkirch, 4. August 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Waldkirch. M.97
Güterrechtsregister Band I,
D.-Z. 347: Müller, August,
Webermeister in Kollnau, und
Elisa geborene Schmidt, We-
berin ebenda. Vertrag vom
16. Juli 1914. Gütertrennung.
Waldkirch, 10. August 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Weinheim. M.20
Güterrechtsregister Eintrag
Band I Seite 375: Gaa, Ger-
mann, Fabrikarbeiter in Geb-
desheim, und Elisabeth geb.
Kling. Vertrag vom 27. Juli
1914. Gütertrennung.
Weinheim, 3. August 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Weinheim. M.72
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 376: Kadel,
Daniel, Schmiedemeister in
Lübbelshausen, und Margareta
geb. Karg. Vertrag vom 1.
August 1914. Gütertrennung.
Weinheim, 7. August 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Einfr. Fräulein im Büchel
erfahren, wünscht Stellung bei
einem Kinde. Off. u. A. 504
an die Exp. d. Karlsru. Ztg. erb.

Bürgerliche Rechtspflege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit
M.88. Bühl. Im Konkurs-
verfahren über das Vermö-
gen der Firma Süddeutsche
mechanische Büchsenfabrik
Emil Grethel & Co. in
Bühlertal wurde zur Be-
schlußfassung über die Ent-
lassung des derzeitigen und
Bestellung eines anderen
Konkursverwalters, sowie zur
Abnahme der Rechnung des
bisherigen Verwalters und
zur Ergänzung des Gläubiger-
auschusses Gläubigerver-
sammlung bestimmt auf Mon-
tag den 31. August 1914,
nachmittags 2 1/2 Uhr.
Bühl, den 8. August 1914.
Der Gerichtsschreiber Großh.
Amtsgerichts.
M.91. Pforzheim. Über das
Vermögen des Architekten
Albert Goll in Pforzheim
wurde heute am 11. August
1914, vormittags 10 Uhr, das
Konkursverfahren eröffnet.
Herr Rechtsanwalt Will-
mann in Pforzheim wurde
zum Konkursverwalter er-
nannt.
Konkursforderungen sind bis
zum 1. Dezember 1914 bei
dem Gerichte anzumelden.
Es ist Termin anberaumt
vor dem Großh. Amtsgericht
hier, Zimmer Nr. 18, zur Be-
schlußfassung über die Bei-
haltung des ernannten oder
die Wahl eines anderen Ver-
walters, sowie über die Be-
stellung eines Gläubigeraus-
schusses und eintretendenfalls
über die in § 132 der Kon-
kursordnung bezeichneten Ge-
genstände auf
Mittwoch, 9. September 1914,
vormittags 9 Uhr,
und zur Prüfung der ange-
meldeiten Forderungen auf
Mittwoch, 9. Dezember 1914,
vormittags 9 Uhr.
Allen Personen, welche eine
zur Konkursmasse gehörige
Sache in Besitz haben oder
zur Konkursmasse etwas
schuldig sind, wird aufgege-
ben, nichts an den Gemein-
schuldner zu veräußern od.
zu leisten, auch die Verpflich-
tung auferlegt, von dem Bes-
itze der Sache und von den
Forderungen, für welche sie
aus der Sache absonderte
Verpflichtung in Anspruch
nehmen, dem Konkursver-
walter bis zum 1. Dezember
1914 Anzeige zu machen.
Pforzheim, 11. August 1914.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts A. 4.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.

Verstorbene Bekannmachungen.
Internationaler
Carifverband.
Mit Gültigkeit vom 1. Sep-
tember 1914 wird ein neuer
Eisenbahngütertarif, Teil I
Abt. A, für den Verkehr zwi-
schen den österr., ung. und
böhmisch-herzegovinischen
Bahnen einerseits, den deut-
schen, luxemburgischen, belgi-
schen und niederländischen
Bahnen andererseits eingeführt.
Mit dem gleichen Zeitpunkt
tritt Teil I A dieses Verkehrs-
tarifs vom 1. März 1914 samt Nach-
trägen außer Kraft.
Karlsruhe, 27. Juli 1914.
Großh. Generaldirektion der
Staatsbahnen.